

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 36

Artikel: Einige Gedanken über die Aufgab der Schiedsrichter bei Feldmanövern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keit der Gruppenchefs darauf, den Munitionsverbrauch der Mannschaft zu überwachen und im Einzelfeuer die Schiessenden zu bezeichnen.

Eine Tirailleurlinie, gebildet aus solchen in sich konzentrirten Sektionsschwärmen und ohne Intervallen zwischen den einzelnen Gruppen, hätte wenigstens den Vortheil, dass auch beim Eindoubliren rückwärtiger Abtheilungen die einzelnen Sektionen nicht auseinandergerissen, sondern fest in der Hand ihrer Offiziere bleiben würden.

Zwischen den Sektionsschwärmen der nämlichen Kompagnie müssten Intervallen bestehen, welche etwa der Frontausdehnung der Schwärme gleichkommen würden. Zwischen den Sektionsschwärmen verschiedener Kompagnien müssten, um das Eindoubliren des Haupttreffens in die Feuerlinie ohne Meliren der einzelnen Kompagnien zu ermöglichen, die Intervallen noch erheblich vergrößert werden.

Tafel II.

Normalaufstellung einer Sektion in Gruppen nach dem gegenwärtigen Reglement.
(Frontausdehnung 75 Meter.)
.....

Normalaufstellung einer Sektion in Gruppen nach unserm Vorschlag.
(Frontausdehnung 140 Meter.)
.....

Normalaufstellung einer Sektion in Schwarmformation nach unserm Vorschlag.
(Frontausdehnung 40 Meter.)
.....
(Fortsetzung folgt.)

Einige Gedanken über die Aufgabe der Schiedsrichter bei Feldmanövern.

Die Schiedsrichter haben bei den Feldmanövern eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Sie können einen sehr nützlichen Einfluss auf die Ausbildung der Truppenführer nehmen. Es wäre aber ein grosser Irrthum zu glauben, dass jeder höhere Offizier zum Schiedsrichter geeignet sei. Wir müssen von demselben verlangen, dass er nicht nur ein militärisch-wissenschaftlich gebildeter Offizier, sondern auch, dass er mit der praktischen Truppenführung und ihren Schwierigkeiten vertraut sei.

Schiedsrichter, welchen die Theorie grün und die Praxis grau erscheint, sind wenig geeignet, die Aufgabe zu lösen. Wir wollen nur auf einen Fehler aufmerksam machen, in welchen solche Offiziere oft verfallen.

Dem Schiedsrichter ist es leicht, die Stellung und die Verhältnisse beider Parteien bis in's Detail durch eigenen Einblick oder durch seine Organe kennen zu lernen. Die Beweggründe, welche

die Kommandanten leiten, sind ihnen aber unbekannt. Irrig von ihrer Seite ist es vorauszusetzen, dass die Führer der gegenüberstehenden Parteien gleich gut wie sie orientirt seien.

Manche Anordnung würde anders getroffen werden, wenn der Truppenführer die Absichten des Gegners kennen würde; er ist daher nur dann zu tadeln, wenn er die stets gebotene Vorsicht ausser Acht lässt, oder Dispositionen erlässt, welche in allen Fällen als fehlerhaft erscheinen müssten.

Bei Anlass der bevorstehenden grössern Truppenübungen möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, dass es für die Schiedsrichter nicht genügt, den taktischen Vorschriften und Reglementen zu folgen; der Initiative einer- und der Ueberraschung andererseits muss Rechnung getragen und diesen im Krieg wichtigen Faktoren ein angemessener Spielraum überlassen werden.

Wenn die Schiedsrichter noch so hoch militärisch gebildet sind, wenn sie selbst eigene Kriegserfahrung besitzen (was bei uns leider bei nur Wenigen der Fall ist), so können sie sich, „da Menschen,“ gleichwohl irren. Weit mehr ist dieses aber bei Denjenigen der Fall, welche durch die Gunst der Verhältnisse, durch ihre politische Stellung, oder die Unterstützung einer Verbindung die Sporen erhalten haben.

Noch eine andere Bemerkung: Es ist bei den Feldmanövern weniger zu befürchten, dass ein Schiedsrichter in gänzlicher Verkennung seiner Stellung und entgegen den bestehenden Vorschriften sich so weit vergessen werde, direkt mit den Truppen einer Partei zu disponiren oder einem Detachements-Kommandanten bindende Befehle über sein Verhalten zu geben. Aber eine Unart, welche sich die Schiedsrichter schon oft erlaubt haben, sind Vermuthungen auszusprechen, zu sagen, ich würde Dieses oder Jenes thun, oder in diesem Falle so und so handeln u. dgl. Solche Räthe zu ertheilen, ist für Denjenigen, welcher in beide Karten sieht, ebenso leicht als unschicklich. Der Schiedsrichter macht sich dadurch eines Missbrauches des in ihn gesetzten Vertrauens schuldig; er begibt sich seiner Stellung als Unparteiischer und setzt den Detachements-Kommandanten in Verlegenheit, welchen er mehr oder weniger der freien Entschliessungen beraubt.

Solch' unbefugte Einmischungen in die Truppenführung geben oft zu Verwirrungen Anlass. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Truppenführer in Folge der Rathschläge erlassene Dispositionen oder Befehle ändert. Es ist aus diesen Gründen sehr wünschenswerth, dass die Schiedsrichter ihre Ansichten bis zum Augenblick, wo die Kritik stattfindet, zurückbehalten und selbst indiskrete Fragen, welche allenfalls

von unsichern Führern an sie gestellt werden, unbeantwortet lassen. — Dagegen werden die Schiedsrichter streng über einen geordneten Verlauf des Gefechtes wachen müssen, sie werden ihr Augenmerk darauf richten, dass die feindliche Feuerwirkung stets beachtet werde und Niemand taktische Formen im wirksamen feindlichen Feuerbereich anwende, die bei den heutigen Waffen nicht mehr vorkommen dürfen, wenn nicht eine Katastrophe eintreten soll. Endlich, und dies ist keine leichte Sache, sollen sie stets da zur Stelle sein, wo eine Entscheidung zu treffen ist.

Wenn eine starke Truppenabtheilung in günstiger Stellung von einer Handvoll Leute angegriffen wird, und im letzten Augenblick „bei Fuss — Gewehr“ nimmt und die Entscheidung des Schiedsrichters braucht, da die Feuerwirkung bei den Kriegsübungen im Frieden fehlt, soll dieser auch zur Hand sein, um die Entscheidung zu fällen. Er muss den unmöglichen Angriff als gescheitert erklären, und die Truppe, welche ihn unternommen, in ihre frühere Stellung zurückschicken, oder sie, je nach den ihm eingeräumten Befugnissen, für einige Zeit für „ausser Gefecht gesetzt“ erklären.

Eine Hauptsache ist es, dass der Schiedsrichter den entscheidenden Punkt erkenne. Er zeigt dadurch, dass er seiner Aufgabe gewachsen ist und taktischen Blick besitzt.

Wenn die Schiedsrichter in diesem Sinne handeln und sich nicht mit Kleinigkeiten abgeben und sog. Steckenpferde besonderer persönlicher Liebhabereien reiten, werden sie wesentlich zum Gelingen der Feldmanöver und zu einer kriegsmässigen Ausbildung der Truppen und ihrer Führer beitragen.

A.

Les armées étrangères en campagne. 80 gravures hors texte. Par A. Dally, Lieutenant-Colonel, commandant le 98me régiment territorial d'infanterie. Paris, Imprimerie de la société de Typographie, Noizzette, Directeur, Rue Campagne-Première 8, 1885. P. 166.

In dem Büchlein werden die Organisation, Gliederung, Bestand und die Uniformen der deutschen, englischen, österreichischen, belgischen, spanischen, italienischen, russischen und schweizerischen Armeen behandelt. Die Zeichnungen sind hübsch und haben Chic. Es kann dies nicht überraschen, da sie zum Theil berühmten Meistern, wie Neuville, Detaille u. a. nachgebildet sind.

Die Angaben über einige Armeen sind, wie es scheint, richtig. Doch fehlen viele wesentliche Angaben, so z. B. bei einigen Armeen über die Art der Rekrutirung u. s. w. Bei der schweizerischen Armee finden wir die sonderbarsten Unrichtigkeiten. Erstaunt muss man

sich fragen, aus welchen Quellen der Herr Verfasser geschöpft habe.

Auf S. 152 wird die jährliche Instruktionszeit der Infanterie wie folgt angegeben: 30 Tage Rekrutenschule, 5 Tage Wiederholungskurs, 1 Schiesstag der Kompagnie, 3 Besammlungstage für die Rekruten, zusammen 39 Tage jährlich. Für die Schützen und Spezialwaffen 42 Tage.

Das Gesetz über die Militär-Organisation von 1874 scheint dem Herrn Verfasser ganz unbekannt zu sein.

Das Sonderbarste ist aber, dass (auf S. 152) angegeben wird: die technische Abtheilung der Verwaltung des Kriegsmaterials werde von dem Oberfeldarzt und dem Oberpferdearzt geleitet!

S. 157 wird der Stand der Infanterie-Kompagnie auf 194 statt 184 Mann angegeben.

S. 166, die Kavallerie habe einen Tschakko mit 2 Schirmen und einer Einfassung von blauem Metall.

Diese Blumenlese möge genügen, dürfte aber mehr dazu dienen, die Leser dieses Blattes zu erheitern, als sie zur Anschaffung des Buches zu veranlassen. △

Eidgenossenschaft.

— (Ueber den Besuch der Manöver des Truppenzusammenganges) bestimmt der Generalbefehl der VII. Division in Art. 15 Folgendes: „Schweizerischen Offizieren, welche den Uebungen zu folgen wünschen, kann das Tragen der Uniform nicht gestattet werden. Im Einverständniss mit der Oberleitung wird das Divisionsbureau denselben auf persönliche Anmeldung und Ausweis oder schriftliche Anfrage, zum Besuch der Uebungen und der Kantonnements, sowie zum Beiwohnen an der Kritik berechtigende Legitimationskarten ausstellen.“

— IV. Division. (Der Ausmarsch des Rekrutenbataillons) konnte bei der denkbar günstigsten Witterung stattfinden. Der Abmarsch von Luzern erfolgte am Dienstag den 23. August, Morgens 5 Uhr. In Stans war Rast, und hielt vor dem dortigen Winkelried-Denkmal Herr Oberst Bindschedler an die jungen Wehrmänner eine patriotische Ansprache in Deutsch und Französisch; die Musik spielte vaterländische Weisen. Bei Wyl begannen die Gefechtsübungen, welche bis Buochs fortgesetzt wurden. Der I. Kompagnie lag die Aufgabe, den „Feind“ vorzustellen, ob. Am Abend dieses ersten Tages kantonirten die I. und II. Kompagnie in Beckenried, die III. und IV. in Buochs.

Der Morgen des zweiten Tages rief das Rekruten-Bataillon schon früh wieder in's Treffen; letzteres hatte um Emmetten herum statt. Droben auf dem Seelisberg vereinigten sich dann die „feindlichen“ Brüder zur frühlicher Ruhepause. Der Aufenthalt auf diesen herrlichen Höhen, welcher durch gediegene Vorträge der 38er Bataillonsmusik (Berner) verschönert ward, dürfte jedem Theilnehmer noch lange in angenehmer Erinnerung bleiben. Denn da oben sieht man erst recht, was für ein wunderschönes Land der Schweizer sein eigen nennt. Der Fussweg nach Bauen (am See) ist steil und ziemlich wüst; er ist höchstens zu zweien passirbar. In Bauen nahm der stolze neue Salondampfer „Stadt Luzern“ die Kriegerschaar auf, um sie nach Flüelen zu bringen.